



Anmeldung zum Eintritt in die Grundschule

Schülerdaten			
Nachname		Vorname(n) <i>(Rufname bitte unterstreichen)</i>	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Geb.-Datum	Geb.-Ort	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	
Religionszugehörigkeit ☐ evangelisch ☐ römisch-katholisch ☐ keine ☐ andere*: _____ <i>(* Alevitisch, Altkatholisch, Jüdisch, Orthodox, Syrisch-Orthodox, Islam sunnitischer Prägung)</i> ☐ Ich willige/Wir willigen ein, dass der Name meines/unseres Kindes an die Religionsgemeinschaft übermittelt wird, an deren Unterricht es teilnimmt.		Teilnahme am Konfessionell-Kooperativen Reli-Unterricht ☐ Ja, mein/unser Kind soll am Konfessionell-Kooperativen Reli-Unterricht teilnehmen -> Für die Klassen 1 - 4 (siehe Infoblatt „Koko“): ☐ Nein, mein/unser Kind soll nicht am Konfessionell-Kooperativen Reli-Unterricht teilnehmen -> Für die Klassen 1 - 4 (siehe Infoblatt „Koko“):	
Notfalltelefonnummer		Person Notfalltelefonnummer	
Daten zur Erhebung des Migrationshintergrundes der Schülerin/des Schülers			
Staatsangehörigkeit deutsch? ☐ ja ☐ nein	Geburtsland Deutschland? ☐ ja ☐ nein	Überwiegende Sprache im Elternhaus deutsch? ☐ ja ☐ nein	
Welche? _____	Welches? _____	Welche? _____	
Zur optimalen Förderung Ihres Kindes erbitten wir folgende Angaben			
Kinderarzt / Hausarzt		Gesundheitliche Auffälligkeiten / Allergien	
Medikamente		Soziale u. therapeutische Maßnahmen/Sonstige Unterstützungsmaßnahmen	
Elterndaten			
1. Erziehungsberechtigte (Mutter)		2. Erziehungsberechtigter (Vater)	
Nachname		Nachname	
Vorname		Vorname	
Adresse <i>(falls abweichend von der Adresse des Kindes)</i>		Adresse <i>(falls abweichend von der Adresse des Kindes)</i>	
Telefon privat / Handy		Telefon privat / Handy	
E-Mail		E-Mail <i>(falls abweichend von der Mutter)</i>	
Telefon beruflich <i>(freiwillige Angabe)</i>		Telefon beruflich <i>(freiwillige Angabe)</i>	
Sorgeberechtigt ☐ beide ☐ nur Vater <i>(bitte Nachweis vorlegen)</i> ☐ nur Mutter <i>(bitte Nachweis vorlegen)</i>			
Anmeldung zum Eintritt in die Grundschule			
☐ Regeleinschulung	☐ Kannkind	☐ Vorzeitige Einschulung	☐ Einschulung nach Zurückstellung ☐ aus Grundschulförderklasse
		☐ Zurückstellung wird beantragt	
Bisher besuchte Kita:		Haben Sie Ihr Kind an weiteren (privaten) Grundschulen angemeldet? ☐ nein ☐ ja – Welche?	
Mit einem dieser zwei Kinder möchte ich gerne in die Klasse gehen:			
Ich/Wir melden mein/unser Kind an der Pestalozzischule an. Sollte sich an den Angaben etwas ändern, ist es die Aufgabe der Eltern, die Schule umgehend zu benachrichtigen.			
Datum / Unterschrift 1. Erziehungsberechtigte (Mutter)		Datum / Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter (Vater)	
Datenschutzhinweis			
Hiermit möchten wir Ihnen gegenüber unserer Informationspflicht nach Art.13 DS-GVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nachkommen. Daten verarbeiten wir in Form von Akten und digital. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Schule erfolgt gemäß Art. 6 DS-GVO auf der Grundlage des Schulgesetzes §23 zum Zweck der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, sowie des Landesdatenschutzgesetzes §4. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben der Schule nicht mehr nötig sind oder nach Ablauf der Löschungsfristen.			

Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

Pestalozzischule, Rohrbacher Str. 96, 69126 Heidelberg
Datenschutzbeauftragte: datenschutz@ssa-ma.kv.bwl.de

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligungen einholen. (Bitte entsprechendes ankreuzen und unterschreiben!)

Kirsten Padberg

(Kirsten Padberg, Schulleitung)

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

1) Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte, schulische Veranstaltungen oder Schulfeste in Betracht.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: **Bitte ankreuzen!**

- ☐ Schulhaus (personenbezogene Daten einschließlich Fotos)
- ☐ Örtliche Tagespresse (personenbezogene Daten einschließlich Fotos)
- ☐ World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.pestalozzischule-heidelberg.de (Siehe Hinweis unten!)
 - ☐ Fotos
 - ☐ Personenbezogene Daten

Die Rechteeräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

2) Schriftverkehr per Email

Der Versand von E-Mails über das Internet ist mit Datenschutzrisiken verbunden. Die öffentliche Verwaltung ist daher gehalten, Vorsorgemaßnahmen gegen Datenmissbrauch zu treffen und keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten über das Internet zu versenden, ohne dass der Einsender ausdrücklich auf diese Risiken hingewiesen wurde und mit dem Versand von Daten über das Internet einverstanden ist. Wir bitten Sie deshalb, Ihr Einverständnis zu geben, mit Ihnen gegebenenfalls auch über elektronische Post (eMails) in einen Austausch zu treten. Andernfalls verwenden wir Briefpost.

- ☐ JA - Ich bin / Wir sind einverstanden.
- ☐ NEIN - Ich bin / Wir sind nicht einverstanden

Handelt es sich bei dem Eingang um eine allgemeine Anfrage oder z. B. um eine bloße Terminabsprache, bei der die Antwort keine personenbezogenen oder sonstigen schützenswerten Daten enthält, kann den Einsendern über E-Mail geantwortet werden. (VWV vom 15.01.2015). Dafür bedarf es keiner Zustimmung.

3) Kooperation zwischen Kindergarten bzw. bisher besuchter Schule und Pestalozzischule

- ☐ JA - Ich bin / Wir sind einverstanden, dass Vertreter der Pestalozzischule Kontakt mit dem Kindergarten/der bisher besuchten Schule meines/unseres Kindes aufnehmen können
- ☐ NEIN - Ich bin / Wir sind nicht einverstanden

Alle Gespräche unterliegen selbstverständlich der strengen Vertraulichkeit.

4) Kooperation Sportkreis Heidelberg und Schule

Jedes Schuljahr führen wir in bewährter Form mit dem Sportkreis Heidelberg sowie in Kooperation mit den ansässigen Vereinen unser Sportfest durch. Im Mittelpunkt steht der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens. Für das Erlangen des Sportabzeichens geben wir Daten an den Sportkreis Heidelberg weiter. Dieser speichert die Daten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Leistungswerte) auf der bundesweiten Datenbank DOSB. Ohne die Weitergabe der Daten kann kein Sportabzeichen erworben werden. Weitere Infos finden Sie unter: <https://www.deutsches-sportabzeichen.de>

- ☐ JA - Hiermit stimme ich/ stimmen wir der Weitergabe der oben genannten Daten an den Sportkreis zu.
- ☐ NEIN - Hiermit stimme ich/ stimmen wir der Weitergabe der oben genannten Daten an den Sportkreis nicht zu.

Diese Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten(-arten) bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit des Kindes. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]



Pestalozzischule Heidelberg

Rohrbacher Straße 96
69126 Heidelberg

Telefon: 0 62 21/507 900
Fax: 0 62 21/507 910
Email: poststelle@04129756.schule.bwl.de

www.pestalozzischule-heidelberg.de

Heidelberg, 23.01.2023

Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht

Sehr geehrte Eltern,

seit dem Schuljahr 2005/2006 besteht in Baden-Württemberg die Möglichkeit, den Religionsunterricht in einzelnen Klassenstufen konfessionell-kooperativ zu erteilen. Hierzu gibt es eine verbindliche Rahmenvereinbarung zwischen den Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

An unserer Schule wird der Religionsunterricht in den Klassenstufen 1 - 4 konfessionell-kooperativ erteilt.

Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts arbeiten die evangelischen und die katholischen Lehrkräfte als Team eng zusammen. Sie greifen hierbei auf einen Unterrichtsplan zurück, der sowohl den Vorgaben des evangelischen als auch denen des katholischen Bildungsplans entspricht. Deshalb ist dieser konfessionell-kooperativ erteilte Unterricht konfessioneller Religionsunterricht. Innerhalb des Zeitraums, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird, erfolgt ein verbindlicher Wechsel der Lehrkraft, der den Gegebenheiten vor Ort entsprechend gestaltet wird.

Dabei werden zeitlich gleiche Unterrichtsanteile für beide Konfessionen angestrebt. Im Zeugnis erscheint als Bemerkung folgender Satz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

Die Ziele der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht sind:

- die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen;
- die ökumenische Offenheit beider Konfessionen erfahrbar zu machen;
- ein vertieftes Bewusstsein für die eigene Glaubensrichtung zu schaffen.

Falls Ihr Kind keiner Konfession angehört, kann es auf Ihren Wunsch am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht teilnehmen. Voraussetzung ist das Einverständnis der jeweils unterrichtenden Religionslehrkraft.

Die Teilnahme Ihres Kindes am konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht setzt Ihr Einverständnis voraus.

Sollten Sie Fragen zu dieser Form der Kooperation der beiden Konfessionen im Religionsunterricht haben, wenden Sie sich bitte an die Religionslehrerin bzw. den Religionslehrer Ihres Kindes. Gerne stehe auch ich für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Padberg
Rektorin

Rektorat:
Kirsten Padberg

Sekretariat:
Jessica Bendt

Sie erreichen uns:
S-Bahnhof Franz-Knauff-Straße
Zufahrt über Römerstraße 87

 **Heidelberg**



Pestalozzischule Heidelberg

Rohrbacher Straße 96
69126 Heidelberg

Telefon: 0 62 21/507 900

Fax: 0 62 21/507 910

Email: poststelle@04129756.schule.bwl.de

www.pestalozzischule-heidelberg.de

Benutzerordnung

1. Jedes Kind darf alle zwei Wochen ein Buch ausleihen.
2. Die maximale Ausleihzeit beträgt zwei Wochen.
3. Eine einmalige Verlängerung für zwei weitere Wochen ist möglich
4. Bei Überschreitung der Ausleihfrist bekommen die Kinder eine Mahnung.
5. Angemahnte Kinder sind bis zur Rückgabe oder Ersatz der angemahnten Bücher von der Ausleihe ausgeschlossen.
6. Bücher, die nicht zurückgegeben werden können, müssen von den Kindern bzw. deren Eltern ersetzt werden. In Absprache mit dem Büchereiteam erfolgt dies durch einen finanziellen Ausgleich oder durch Beschaffung eines Ersatzexemplars.

Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ich gehe immer sorgsam mit dem ausgeliehenen Buch um und denke daran, es rechtzeitig zurückzugeben.

Unterschrift des Kindes

Kirsten Padberg

Rektorin:
Kirsten Padberg

Konrektorin:

Sekretariat:
Jessica Bendt

Sie erreichen uns:
S-Bahnhof Franz-Knauff-Straße
Zufahrt über Römerstraße 87

 **Heidelberg**



Pestalozzischule Heidelberg

Rohrbacher Straße 96
69126 Heidelberg

Telefon: 0 62 21/507 900
Fax: 0 62 21/507 910
Email: poststelle@04129756.schule.bwl.de

www.pestalozzischule-heidelberg.de

Informationsblatt Schulbuchleihe an Schulen in Trägerschaft der Stadt Heidelberg (Stand: 05.02.2019)

Zur Umsetzung der Lernmittelfreiheit stellt die Stadt Heidelberg als Schulträgerin den Schülerinnen und Schülern die notwendigen Lernmittel – in der Regel für die Dauer eines Schuljahres – zur Verfügung.

Die Schulbücher bleiben Eigentum der Stadt Heidelberg. Es kommt ein Leihvertrag nach §§ 598 bis 606 BGB zwischen der Stadt Heidelberg als Schulträgerin und den Schülerinnen und Schülern, im Falle ihrer Minderjährigkeit vertreten durch die Personensorgeberechtigten, zustande. Nach Ablauf der Leihfrist besteht eine Rückgabepflicht.

Schulbücher sind nach § 1 Abs. 6 der Lernmittelverordnung (LMVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19. April 2016 für mindestens fünf Jahre in Umlauf zu geben.

Für die Leihe gelten folgende **Allgemeine Geschäftsbedingungen**:

1. Was ist beim Entleihen zu beachten?

Die für das Schuljahr benötigten Bücher werden von der Schule in der Regel zu Schuljahresbeginn für das Schuljahr leihweise ausgegeben.

Im jeweiligen Buchdeckel ist ein Namens-Stempel der Schule eingedruckt. In das entsprechende Feld ist der Name und die Klasse sowie das Schuljahr einzutragen.

2. Wie sind die Schulbücher zu behandeln?

Die Bücher müssen pfleglich behandelt werden, d. h. sie dürfen z. B. keine Flecken bekommen, sie dürfen nicht bemalt oder beschriftet und die Bestandteile nicht eingerissen werden. Schulbücher sollen so behandelt werden, dass sie entsprechend der Lernmittelverordnung mindestens fünf Schuljahre in Umlauf gegeben werden können. Die Schulbücher sind möglichst mit einem geeigneten Schutzumschlag zu versehen.

3. Wann liegt ein Schaden vor?

Ein Schaden liegt vor, wenn z. B. ein Buch bemalt, der Buchdeckel oder Buchrücken oder die Bindung gerissen ist, wenn das Buch aufgrund eines Wasserschadens gewellte Seiten hat oder eine vergleichbare Beschädigung vorliegt und sich durch die Beschädigung die Restumlaufzeit verkürzt.

4. Wie hoch ist der Schadensersatz, der bei Beschädigung geleistet werden muss, wenn sich die Restumlaufzeit verkürzt?

Alter des Buches 1 Jahr -> Schadenersatz 50 % des Buchpreises

Alter des Buches 2 Jahre -> Schadenersatz 40 % des Buchpreises

Alter des Buches 3 Jahre -> Schadenersatz 30 % des Buchpreises

Alter des Buches 4 Jahre -> Schadenersatz 20 % des Buchpreises

Rektorin:
Kirsten Padberg

Konrektorin: Sekretariat:
Jessica Bendi

Sie erreichen uns:
S-Bahnhof Franz-Knauff-Straße.
Zufahrt über Römerstraße 87

 **Heidelberg**

5. Wann sind die Schulbücher zurückzugeben?

Die Schulbücher sind **spätestens am 31.07.** eines Schuljahres zurückzugeben. **Die Schule kann auch einen anderen Rückgabetermin festlegen.** Ab diesem Zeitpunkt kommt der Entleiher in Verzug.

Eine Rückgabepflicht besteht dann nicht, wenn die Schulbücher länger als ein Schuljahr genutzt werden sollen und der Schüler im folgenden Schuljahr die Schule nicht verlässt.

Die Rückgabepflicht besteht auch für beschädigte Bücher, auch wenn Schadensersatz für die Beschädigung wegen verkürzter Umlaufzeit geleistet wurde.

6. Wie hoch ist der Schadensersatz bei verspäteter oder nicht erfolgter Rückgabe, Verlust oder Unbrauchbarwerden eines Buchs?

Die Stadt Heidelberg als Schulträgerin wird neue Schulbücher als Ersatz anschaffen, wenn bei bestehender Rückgabepflicht die Rückgabe nicht nach erneuter Fristsetzung erfolgt ist.

Eine rechtzeitige Nachbeschaffung ist erforderlich, um im neuen Schuljahr alle Schülerinnen und Schüler ausreichend mit Lernmitteln versorgen zu können.

Bei nicht erfolgter Rückgabe oder in Fällen verspäteter Rückgabe, wenn bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgte und unter Fristsetzung vorher nochmals zur Rückgabe aufgefordert wurde, ist Schadensersatz zu leisten.

Wenn ein Buch (auch unterjährig) abhandenkommt oder so beschädigt wird, dass es nicht weiter in Umlauf gegeben werden kann, ist ebenfalls Schadensersatz zu leisten.

Die Höhe des Schadenersatzes beläuft sich auf:

Alter des Buches 1 Jahr -> Schadenersatz 100 % des Buchpreises

Alter des Buches 2 Jahre -> Schadenersatz 80 % des Buchpreises

Alter des Buches 3 Jahre -> Schadenersatz 60 % des Buchpreises

Alter des Buches 4 Jahre -> Schadenersatz 40 % des Buchpreises

Alter des Buches 5 Jahre -> Schadenersatz 20 % des Buchpreises

7. Wann sind die Mahnkosten zu bezahlen?

Wenn bei bestehender Rückgabepflicht die Frist des 31.07. bzw. des durch die Schule genannten Rückgabetermins verstrichen ist und die Rückgabe schriftlich angemahnt wird, sind Mahnkosten zu bezahlen.

Die o. g. Informationen über Schulbücher haben wir zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: Klasse:

.....
Datum

.....
Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter

.....
Datum

.....
Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Behelung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Pestalozzischule Heidelberg

Rohrbacher Straße 96
69126 Heidelberg

Telefon: 0 62 21/507 900

Fax: 0 62 21/507 910

Email: poststelle@04129756.schule.bwl.de

www.pestalozzischule-heidelberg.de

Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 vor der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden.

Rektorin:
Kirsten Padberg

Korrektorin:

Sekretariat:
Jessica Bendt

Sie erreichen uns:
S-Bahnhof Franz-Knauff-Straße
Zufahrt über Römerstraße 87

 **Heidelberg**

Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir möchten Sie bitten uns den entsprechenden Nachweis über die Masernschutzimpfung Ihres Kindes, bei der Schulanmeldung im Original vorzulegen.

Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Heidelberg darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

Pestalozzischule Heidelberg, Rohrbacher Str. 96, 69126 Heidelberg
Tel.: 06221/ 507 900

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Staatliches Schulamt Mannheim
„der Datenschutzbeauftragte“
Augustaanlage 67
68165 Mannheim

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Padberg
Schulleitung